



STADT VELBERT



Wiederaufbauhilfe 2021

Bürgerhaus Langenberg

22. September 2021



Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen

vom 10. September 2021

Förderrichtlinie Wiederaufbau

- Ziffer 3: Aufbauhilfen für Unternehmen
- Ziffer 4: Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft
- Ziffer 5: Aufbauhilfen für die Land – und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe, für Fischerei und Aquakultur
- Ziffer 6: Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen (Vereine, Kirchen, Stiftungen)

Förderzweck

- Beseitigung hochwasserbedingter Schäden sowie der Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und öffentlicher Infrastruktur, die durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 beschädigt worden sind.
- Dies schließt auch Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen ein.

Naturkatastrophe

Die Förderung setzt voraus, dass das Schadensereignis als Naturkatastrophe anerkannt ist, es für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist.

Mit dem Schadensereignis ist eine solche Naturkatastrophe eingetreten.

Rechtsgrundlagen

- Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf Antrag Billigkeitsleistungen für die Umsetzung des Förderprogramms „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- Die finanziellen Leistungen werden aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt.

Förderrichtlinie Wiederaufbau

Ziffer 4

Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft

Förderrichtlinie Wiederaufbau

- Förderfähig sind im Sinne eines Wiederaufbaus Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung des Schadensereignisses bauliche Anlagen und Wege beschädigt oder zerstört wurden.
- Diese Schäden umfassen Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäude, Garagen sowie Hausrat.
- Im Falle von privaten Vermietern auch Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Vermietung während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach Schadenseintritt.

Leistungsempfänger

- Bei Schäden an Wohngebäuden die selbstnutzenden Eigentümer sowie private Vermieter, sofern sie Eigentümer des geschädigten Objektes sind.
- Bei Schäden an Hausrat von Privathaushalten die selbstnutzenden Eigentümer sowie Mieter .
- Die Förderung ganz oder teilweise gewerblich genutzter Gebäude erfolgt gleichfalls nach Ziffer 4, sofern diese Gebäude nicht im Eigentum eines Unternehmens stehen.

Leistungsvoraussetzungen

- Die Schäden und Einkommenseinbußen, die dem einzelnen Leistungsempfänger entstanden sind, müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen. (Kausalität)
- Schäden werden in der Regel nur ab einem Betrag von 5.000 Euro berücksichtigt.

Nachweis der Sachschäden

- Bei Bestehen einer Schadensversicherung sind die Versicherungsunterlagen dem Antrag beizufügen.
- Der entstandene Schaden und die für dessen Beseitigung notwendigen Kosten sind bei einer nicht bestehenden Schadensversicherung durch einen Sachverständigen zu bescheinigen, sofern der Schaden über 50.000 Euro liegt. Das Schadensgutachten ist dem Antrag beizufügen.
- Unterhalb der Grenze von 50.000 Euro sind die Schäden nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Art, Umfang, Höhe der Leistung

- Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten.
- Für denkmalpflegerischen Mehraufwand beträgt die Billigkeitsleistung bis zu 100 Prozent.

Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind:

- Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden und an sonstigen baulichen Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit der privaten Wohngebäude einschließlich Garagen und Stellplätze erforderlich sind.
- Beseitigung von Schäden an Bachuferbefestigungen

Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Schadenereignis zerstörte oder nachweislich nicht mehr nutzbare Wohngebäude.
- Kosten für die Erstellung von Gutachten und für Planungsunterlagen zu 100 Prozent.
- Kosten von Abriss- und Aufräumarbeiten, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang stehen, insbesondere Entsorgung.

Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind:

- In begründeten Fällen Kosten für Modernisierungsmaßnahmen, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 AufbhV 2021 zwingend erforderlich sind.
- Einkommenseinbußen von privaten Vermietern für maximal sechs Monate. Dafür ist ein Gutachten, z.B. eines Steuerberaters, erforderlich.

Pauschale für Hausrat

Für Schäden am eigenen Hausrat wird eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale wie folgt gewährt:

- a) bei Ein-Personen-Haushalten: 13 000 EUR
- b) bei Mehr-Personen-Haushalten:
 - 1. für die erste Person: 13 000 EUR
 - 2. für Ehegatten oder Lebenspartner: 8 500 EUR
 - 3. für jede weitere dort gemeldete Person: 3 500 EUR
- c) bei Wohngemeinschaften: 3.500 EUR für jede zur Wohngemeinschaft gehörige und dort zum Zeitpunkt des Schadensereignisses gemeldete Person.

Nicht förderfähige Schäden

- An Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden,
- An Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren,
- An und in Gärten von privat genutzten Wohngebäuden einschließlich baulicher Anlagen,
- Schäden, die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

Nicht förderfähige Schäden

- Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten, vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.
- Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ohne erforderliche Baugenehmigung errichtet wurden.
- Wertminderungen am Privatvermögen.
- Verdienstaufschlag aus abhängiger Beschäftigung.
- Fahrzeugschäden

Antragsverfahren

- Anträge sind bis zum 30. Juni 2023 im Online-Förderportal auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an die Bewilligungsbehörde zu stellen.
- Billigkeitsleistungen sind bereits dann möglich, wenn der Leistungsempfänger glaubhaft macht, dass er die notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und das Schadensgutachten innerhalb einer im Leistungsbescheid festzulegenden Frist vorlegen kann.

Antragsverfahren

- Soll ein Vorhaben mit mehreren Leistungsempfängenden gefördert werden, so kann die Förderung nur von einem Leistungsempfänger beantragt werden. Die Förderung ist von demjenigen zu beantragen, der dazu beauftragt wird. Die Beauftragung ist im Antrag nachzuweisen.

Bewilligungsbehörden

- Die Bezirksregierung Düsseldorf nimmt die Aufgabe der Bewilligungsbehörde für die Billigkeitsleistung wahr.
- Die NRW.BANK nimmt die Aufgabe der auszahlenden Stelle für die Billigkeitsleistung wahr.

Änderungsantrag

- Bis zum Abschluss des Vorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag des Leistungsempfängers über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung.
- Änderungsanträge sind insbesondere möglich, wenn sich nach Erlass des Leistungsbescheids die im Gutachten festgelegte Schadenssumme unvorhergesehen erhöht.
- Diese Erhöhung ist durch einen Sachverständigen gutachterlich zu bestätigen. Ein erneutes Tätigwerden des Sachverständigen ist nicht förderfähig.
- Änderungsanträge bis zum 30. Juni 2023.

Auszahlung

Die Billigkeitsleistung wird in drei Teilen ausgezahlt:

- In Höhe von 40 Prozent unmittelbar nach Bestandskraft des Leistungsbescheides.
- Weitere 30 Prozent können nach Vorlage einer Zwischenabrechnung unter Beifügung einer Belegliste zur Auszahlung gelangen.
- Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Billigkeitsleistung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

Verwendungsnachweis

- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer abschließenden Belegliste. Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von dem Leistungsempfänger bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- Bei denkmalpflegerischem Mehraufwand bestätigt die Untere Denkmalbehörde dem Leistungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme, dass der denkmalpflegerisch bedingte Mehraufwand angefallen ist.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

- Ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung ist förderunschädlich, sofern die Maßnahme nicht vor dem Zeitpunkt begonnen wurde, zu dem das Schadensereignis eingetreten ist (in Velbert der 14. Juli 2021).

Spenden und Leistungen Dritter

- Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen, haben Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie.
- Ein Leistungsempfänger ist zur Angabe im Rahmen der Antragstellung verpflichtet.
- Dabei kann der Leistungsempfänger Spenden und Versicherungsleistungen auf die von ihm zu erbringenden Eigenmittel anrechnen.
- In diesen Fällen werden die Versicherungsleistungen erst dann auf die Förderung angerechnet, wenn sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation des Schadens ergeben würde.

Berücksichtigung Soforthilfe

- Soforthilfen des Landes NRW werden auf die Förderung angerechnet, sofern diese für die Schadensbeseitigung verwandt wurde.
- Nicht angerechnet wird der Teil der Soforthilfe, der für andere Zwecke verwandt wurde, z.B. Lebensmittel, Kleidung u.dgl.

Wiederaufbau technischer Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung

- Technische Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung müssen im Rahmen der Schadensbeseitigung entweder an einem hochwassersicheren Standort installiert oder
- so ausgeführt werden, dass die Anlage oder die besonders schadensgefährdeten Anlagenteile bei einem zukünftigen Hochwasserereignis innerhalb kurzer Zeit aus- und anschließend funktionsfähig wieder eingebaut werden können.

Schadensmindernde Maßnahmen an baulichen Anlagen

- Bauliche Maßnahmen sind so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden.
- Es werden auch Maßnahmen zum Wiederaufbau an anderer Stelle gefördert.

Glaubhaftmachung

- Der jeweilige Nachweis der Angaben der Geschädigten kann durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Belege und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden.
- Ausnahme: Es liegt ein Gutachten vor.

Inkrafttreten

- Die Richtlinie trat am 17. September 2021 in Kraft.

Benötigte Dokumente und Informationen		
(1)	eine gültige E-Mail-Anschrift, über die Sie während der Antragsstellung und auch später erreicht werden können	<input type="checkbox"/>
(2)	Ihr Personalausweis, Reisepass oder ein vergleichbares Dokument, über das Sie identifiziert werden können, liegt Ihnen vor. bei fehlendem Ausweisdokument: Bitte fügen Sie den vorläufigen Personalausweis oder Meldebescheinigung der Kommune oder ein vergleichbaren Identitätsnachweis als Anlage bei (Dokumenten-Upload).	<input type="checkbox"/>
(3)	bei natürlichen Personen: Ihre Steuer-Identifikationsnummer bei Unternehmen in der Wohnungswirtschaft: Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer >> BEACHTEN << Ohne die Steuer-Identifikationsnummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kann die Antragstellung nicht abgeschlossen werden. Falls Sie Ihre Identifikationsnummer nicht kennen, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt. >> Wichtig: Falls Sie Schäden an Ihrem Hausrat geltend machen möchten und zum Zeitpunkt des Schadensereignis weitere Personen in Ihrem Haushalt gemeldet waren (zum Beispiel Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. Ehe- oder Lebenspartner, Kinder), benötigen Sie auch die Steuer-Identifikationsnummern dieser Personen.	<input type="checkbox"/>
(4)	bei selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern, privaten Vermieterinnen und Vermietern sowie Unternehmen in der Wohnungswirtschaft: Angaben zum Grundstück: Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur und Flurstück	<input type="checkbox"/>
(5)	bei nicht gegen Elementarschäden Versicherten: Das Schadensgutachten nach Nummer 4.3.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ (ab einer Schadenssumme von 50.000 Euro.) Unterhalb dieser Grenze benötigen Sie einen eigenen Nachweis über den entstandenen Schaden und dieser ist im Antragsverfahren glaubhaft zu machen.	<input type="checkbox"/>

Benötigte Dokumente und Informationen

<p>bei gegen Elementarschäden Versicherten: Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation und Schadensregulierung</p> <p>>> Beachte: Eine Übersicht über mögliche Sachverständige für eine Schadensbegutachtung finden Sie hier: https://www.mhkbw.nrw/sites/default/files/media/document/file/2021%2009%2013%20MHKBW_Schadensbegutachter.pdf</p> <p>>> Wichtig: Der Antrag kann auch ohne die Vorlage des Schadensgutachtens gestellt werden. Das Schadensgutachten ist dann in einer im Leistungsbescheid festzusetzenden Frist nachzureichen. Weitere Informationen finden Sie unter „3. Die einzelnen Eingabefelder“.</p>	
<p>(6) Bescheid über erhaltene Soforthilfen, Kontoauszüge mit erhaltenen Spenden, Anträge oder Bescheinigungen über andere öffentliche Förderungen, die ergänzend beantragt oder bewilligt wurden</p>	<input type="checkbox"/>
<p>(7) Planungsunterlagen, Kostenvorschläge, Aufstellung über bisher vorliegende Rechnungen, (Bau-)Genehmigungen, im Falle von Denkmälern auch eine Bescheinigung der Unteren Denkmalbehörde</p>	<input type="checkbox"/>
<p>(8) bei Geltendmachung von Einkommenseinbußen (Mietausfälle bzw. Verringerung von Mieteinnahmen): Das Kostengutachten sowie einen Nachweis über die vermieteten Einheiten im Schadenszeitpunkt</p>	<input type="checkbox"/>
<p>(9) Im Falle einer Vertretung: Sie stellen den Antrag für ein Unternehmen in der Wohnungswirtschaft oder für eine Person, die nicht Sie selbst sind. In diesem Fall ist die Vertretung durch Dokumenten-Upload einer Vertretungsvollmacht nachzuweisen.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>(10) Kontoverbindungsdaten für ein inländisches Konto</p>	<input type="checkbox"/>
<p>(11) Mietvertrag, wenn eine Hausratspauschale für Hausratsgegenstände in einer gemieteten Wohnung beantragt werden soll.</p>	<input type="checkbox"/>

Online-Antragsverfahren

2. IHR ONLINE-KONTO

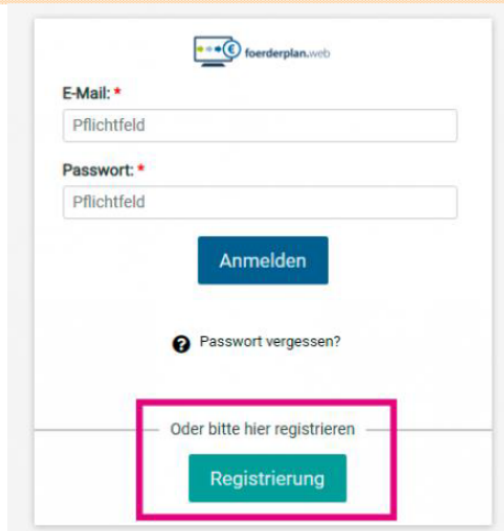
Über das Online-Förderportal können Sie die Aufbauhilfen online beantragen. Hierfür müssen Sie im ersten Schritt einen Account anlegen. Die Erstellung eines Accounts ist zwingend notwendig, damit Sie nach der Ersteingabe Änderungen an Ihren Anträgen vornehmen oder relevante Dokumente nachträglich noch hochladen können.

- **Wo finden Sie den Link zum Online-Förderportal?**

Sie finden den Link zum Online-Förderportal unter:

<https://www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login>

Los geht es mit dem Anlegen Ihres Online-Kontos:



foerderplan.nrw

E-Mail: *
Pflichtfeld

Passwort: *
Pflichtfeld

Anmelden

? Passwort vergessen?

Oder bitte hier registrieren

Registrierung

Klicken Sie nun auf die Schaltfläche "Registrierung".

Kontakte

Servicetelefon Ministerium: 0211 / 4684-4994

Montags-freitags 8 bis 18 Uhr, samstags/sonntags 10 bis 16 Uhr

Jörg Ostermann

Mail: joerg.ostermann@velbert.de

Telefon: 02051/26-2300

Beratungsstelle Velbert

Mail: wiederaufbauhilfe2021@Velbert.de

Telefon: 02051/26-2211

Montags - donnerstags 8 bis 16 Uhr und freitags 8 bis 12 Uhr

Homepage Stadt Velbert

<https://www.velbert.de/aktuelles/hochwasser>